



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 130. Sitzung

am Mittwoch, dem 3. November 2021, 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)	i. V. von Abg. Lukas Kilian
Abg. Katja Rathje-Hoffmann (CDU)	i. V. von Abg. Hans Hinrich Neve
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Abg. Katrin Fedrowitz (SPD)	
Abg. Thomas Rother (SPD)	
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)	
Abg. Christian Dirschauer (SSW)	i. V. von Abg. Lars Harms

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee	4
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/3188	
2.	Verfassungsschutzbericht 2020	6
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2937	
3.	a) Vorbereitung einer Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines 2. Medienänderungsstaatsvertrages („Barrierefreiheitsstaatsvertrag“)	9
	Unterrichtung 19/341	
	b) Entwurf eines Neunten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein (9. MÄStV HSH)	9
	Unterrichtung 19/355	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze	11
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3340 (neu)	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG)	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3344	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.- H.)	13
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3361	
7.	Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz	14
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/3347 (neu)	
8.	Verschiedenes	16

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/3188](#)

(überwiesen am 26. August 2021 an den **Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und Europausschuss zur abschließenden Beratung)

Abg. Rother präzisiert, er sei besonders interessiert, inwieweit der Kampfmittelräumdienst bei der Munitionsbergung auf See tätig werden könne. Weiter fragt er, ob es angesichts der nun anstehenden größeren Räumung der Munition Änderungen an der Kampfmittelverordnung geben werde.

Herr Behrends, Leiter des Referats „Polizeilicher Aufgabenvollzug und Kriminalitätsbekämpfung“ im Innenministerium, berichtet, in seine Zuständigkeit falle das Thema unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr, während das Projekt „Munition im Meer“ primär die Umweltaspekte in den Fokus gerückt habe. Der Kampfmittelräumdienst kümmere sich primär um die Bergung von Munition außerhalb der Versenkungsgebiete, die beispielsweise bei Bauarbeiten entdeckt werde. Der Kampfmittelräumdienst sei darüber hinaus an der Expertenkommission „Munition im Meer“ beteiligt, dessen Federführung beim MELUND liege. Auch wenn die Munition durch Korrosion instabiler werde, so bestehe seiner Auffassung nach eine Gefahr nur für diejenigen Personen, die Arbeiten am Meeresgrund durchführten, beispielsweise Baggerarbeiten. Bei einer möglichen Bergung der Munition im großen Maßstab ergebe sich das Problem des Transports und das Problem der Entsorgung. Die Kapazitäten hierfür seien in Deutschland beschränkt. Sein Haus habe ein großes Interesse daran, dass bei einer systematischen Bergung die erforderlichen Arbeiten bis zur Unschädlichmachung der Munition offshore erfolgten. Er wünsche sich hierzu einen Modellversuch des Bundes. Die Kampfmittelverordnung würde im Mai 2022 auslaufen. Das Ministerium prüfe derzeit in Absprache mit den Stakeholdern Änderungsbedarfe, insbesondere sei auch die Liste der Gemeinden zu überprüfen. Für die Bergung von Munition im Meer ergebe sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Änderungsbedarf für die Kampfmittelverordnung.

Herr Böttcher, Mitarbeiter der Sonderstelle „Munition im Meer“ des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, ergänzt, nach Vorlage des Berichts,

[Drucksache 19/3188](#), habe sich bei der Munition Clearance Week in Kiel eine aktualisierte Gesamtbewertung ergeben. Die Bewertung aus dem Jahr 2011 habe den Fokus noch bei der Gefährdung am Meeresboden tätiger Menschen gesehen, was sich nun aufgrund neuerer Forschungsergebnisse verschoben habe und insbesondere den Einfluss auf marine Nahrungsnetze in den Blick nehme. So seien in Lebewesen im Meer Spuren von Sprengstoff nachweisbar. Ein konkretes Risiko bestehe beim Anbau von Muscheln in bestimmten Meeresgebieten generell dennoch noch nicht. In Fischfilet hingegen seien Spuren bislang nicht nachweisbar. Derzeit befinde sich der Großteil der Munition noch innerhalb der Metallhülle, sodass eine Bergung derzeit noch mit vertretbarem Aufwand möglich sei, was zu einem späteren Zeitpunkt durch die fortschreitende Korrosion anders aussehen werde. In Schleswig-Holstein arbeite das Energiewendeministerium bereits seit 2009 mit dem Innenministerium zusammen und habe technische wie ökologische Fragen gemeinsam betrachtet. Der Bericht ende mit der Empfehlung, die Munition in Abstimmung mit Bund und anderen Ländern zu heben.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/3188](#), einstimmig abschließend zur Kenntnis.

2. Verfassungsschutzbericht 2020

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2937](#)

(überwiesen am 27. August 2021 zur abschließenden Beratung)

Herr Klonz aus der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums führt in den Bericht, [Drucksache 19/2937](#), ein. Ergänzend berichtet er, seit Frühjahr 2021 werde vom Bundesamt für Verfassungsschutz die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Rechtsstaats als neue Art des zu beobachtenden Extremismus geführt. Im Bereich des Rechtsextremismus habe die Bundestagswahl dazu geführt, dass die NPD keinen Anspruch auf staatliche Finanzierung (Wahlkampfkostenerstattung) habe, was sie tendenziell schwächen dürfe. Die Verfassungsschutzabteilung habe vor zwei Jahren den Bereich der Internetbeobachtung neu aufgestellt, da alle extremistischen Bewegungen sich zunehmend im Internet betätigten. Es sei jedoch schwierig, in Konkurrenz zur Privatwirtschaft hier kompetentes Personal anzuwerben.

Abg. Peters thematisiert die Beobachtung der Turboklimakampfgruppe (TKKG). Er halte die im Bericht (Seite 168) angegebene Begründung für die Beobachtung für nicht stichhaltig. - Frau Kabel, Mitarbeiterin in der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums, antwortet, im Bericht seien nur Schlaglichter gesetzt worden, die nicht den Gesamtumfang der Prüfung umfassen könnten. Aus dem Gesamtverhalten der TKKG ergebe sich, dass die Gruppe die Bundesrepublik Deutschland als Polizeistaat ansehe und das Gewaltmonopol des Staats infrage stelle. - Abg. Peters weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Köln Kritik am Vorgehen der Behörden im Hambacher Forst, wie der Bericht es für die TKKG anmerke, berechtigt gewesen sei. - Frau Kabel antwortet, es gehe um das Gesamtbild. Es sei nicht zielführend, Teilaspekte herauszugreifen. - Herr Klonz stellt klar, die TKKG in ihrer Gesamtheit sei kein Beobachtungsobjekt des schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzes. Vielmehr sei die TKKG typisch für eine Reihe extremistischer Gruppen, in denen einzelne Extremisten aktiv seien.

Abg. Rossa weist darauf hin, das Oberverwaltungsgericht Köln habe mitnichten die Protestaktionen im Hambacher Forst für rechtmäßig befunden, sondern lediglich die Räumungsanordnung der Behörden beanstandet. Somit könne das Urteil auch nicht ausschlaggebend sein für die Einschätzung des Verfassungsschutzes, ob die TKKG beobachtungswürdig sei.

Abg. Rother thematisiert antisemitische Tendenzen der „Querdenker“-Bewegung. Bei entsprechenden Demonstrationen sei, wie auch bei Palästina-Demonstrationen, durch die Polizei geduldet worden, dass Banner gezeigt worden seien, die die Existenzberechtigung des Staats Israel infrage gezogen hätten. Er frage, inwieweit es hier zu einem Austausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei gebe, um für dieses Thema zu sensibilisieren. - Herr Klonz meint, der Verfassungsschutz halte sich zurück, wenn es darum gehe, der Polizei Empfehlungen auszusprechen. Er gibt zu bedenken, dass unterhalb der Strafbarkeitsschwelle Extremismus zwar ungehörig sei, jedoch nicht verboten. Darüber hinaus gebe es in entsprechenden Einsatzlagen polizeitaktische Motive, in einer bestimmten Art und Weise vorzugehen. Es gebe jedoch einen regelmäßigen Austausch im Rahmen eines Jour fixe mit dem Landeskriminalamt.

Abg. Brockmann meint, der Verfassungsschutz werde in Bezug auf die Beobachtung von Teilen der TKKG seiner Rolle als „Frühwarnsystem“ vorbildhaft gerecht.

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zur Spionageabwehr schildert Frau Kabel, durch die Coronapandemie sei dieses Thema zeitweise in den Hintergrund gedrängt worden, jetzt jedoch nehme sie ein verstärktes Interesse der Unternehmen wahr, diesbezüglich beraten zu werden. Durch die verstärkte Nutzung des Homeoffice während der Pandemie habe das Maß der Cyberangriffe zugenommen, weil die entsprechende IT-Infrastruktur nicht adäquat abgesichert gewesen sei.

Abg. Rossa fragt, ab wann aus Sicht des Verfassungsschutzes bei der „Querdenker“-Bewegung der Schritt vom erlaubten Verbreiten unsinniger Botschaften zur gefährlichen Gefährdung der Verfassung überschritten werde. - Herr Klonz antwortet, nach § 6 Absatz 4 des Verfassungsschutzgesetzes ergebe sich die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes dann, wenn aggressiv-kämpferisch gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agitiert werde. Ausschlaggebend sei in Bezug auf die sogenannten Delegitimierer somit nicht, dass diese eine andere Meinung - beispielsweise in Bezug auf die Coronamaßnahmen - verträten, sondern ausschlaggebendes Kriterium sei es, wenn in erster Linie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agitiert werde. Zudem zeichne sich die Bewegung häufig durch eine antipluralistische Attitüde aus, die von einem objektiv feststellbaren Volkswillen ausgehe. Wenn dem Verfassungsschutz entsprechende Hinweise auf gewaltbereite Demonstranten vorläge, so gehe er auch auf die Polizei zu.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Berichts ab und nimmt den Bericht, [Drucksache 19/2937](#), abschließend zur Kenntnis.

3. a) Vorbereitung einer Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines 2. Medienänderungsstaatsvertrages („Barrierefreiheitsstaatsvertrag“)

[Unterrichtung 19/341](#)

b) Entwurf eines Neunten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein (9. MÄStV HSH)

[Unterrichtung 19/355](#)

Herr Schrödter, Chef der Staatskanzlei, berichtet zunächst zum Barrierefreiheitsstaatsvertrag ([Unterrichtung 19/341](#)). Die Barrierefreiheit bekomme mit dem Entwurf einen neuen Schub, der maßgeblich auf den Beitrag Schleswig-Holsteins zurückgehe. Schleswig-Holstein habe das Thema bereits vor zwei Jahren auf die Agenda gesetzt. Es sei nunmehr gelungen, eine Einigung zu den wesentlichen Fragen der Barrierefreiheit zu erreichen. Die Ministerpräsidentenkonferenz habe im Oktober 2021 dem Vertrag zugestimmt, die Unterzeichnung sei für Dezember 2021 geplant, um ein Inkrafttreten im Juni 2022 zu ermöglichen. Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch die Vorgaben des Europarechts aus der AVMG-Richtlinie seien mit dem Staatsvertrag umgesetzt worden. Die gefundenen Regelungen seien in Zusammenarbeit mit den Verbänden entwickelt worden. So sei unter anderem eine Begriffsbestimmung des Begriffs Barrierefreiheit vorgenommen worden. Bekanntmachungen, beispielsweise im Fall von Naturkatastrophen, müssten künftig auch barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig seien die Landesmedienanstalten zukünftig einheitlich zuständig, um die Einhaltung der Barrierefreiheit zu überprüfen. Neben dem Komplex der Barrierefreiheit sehe der Entwurf lediglich redaktionelle Angleichungen vor.

Zum Neunten Medienänderungsstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein ([Unterrichtung 19/355](#)) berichtet Herr Schrödter, der Entwurf befinde sich derzeit im Anhörungsverfahren. Ziel sei eine Ratifizierung möglichst in der laufenden Wahlperiode. Der letzte, Achte Medienänderungsstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein, habe zunächst die notwendigen Korrekturen umgesetzt, die sich durch die Unterzeichnung des Medienstaatsvertrages auf Bundesebene ergeben hätten. Der vorliegende Entwurf enthalte im Wesentlichen eine Angleichung an die neue Rechtslage. Neu aufgenommen werde im Bereich der Programmsätze das Gebot der Nachhaltigkeit. Die Zulassung für private Rundfunkanbieter werde zukünftig unbefristet erteilt. Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bagatellfunk würden an den Medienstaatsvertrag angeglichen. Das Thema der Digitalisierung des Hörfunks werde stärker in den Fokus genommen. Im Bereich der Aufgaben der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA

HSH) gebe es eine Bereinigung von Aufgabenzuschreibungen, für die die gesetzliche Grundlage entfallen sei. Die Regelungen zum Informationszugang würden geschärft, so sei demnächst für entsprechende Anfragen das ULD im Benehmen mit dem hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig für Beschwerden in Bezug auf Auskunftersuchen. Geplant sei ferner eine Verkleinerung des Medienrats sowie eine Ausschreibungspflicht für die Direktorenstelle und eine Amtszeitenbeschränkung.

Abg. Rother regt eine Anhörung zum Neunten Medienänderungsstaatsvertrag an. - Herr Schrödter bietet an, die Ergebnisse der Verbändeanhörung der Landesregierung zur Verfügung zu stellen und erinnert an den engen Zeitplan. - Auf Anregung des Abg. Brockmann kommt der Ausschuss überein, zunächst die Anzuhörendenliste der Anhörung der Landesregierung zu erbitten.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/3340](#) (neu)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Um Benennung von Anzuhörenden wird bis zum 10. November 2021 gebeten, die Frist für Stellungnahmen soll der 31. Dezember 2021 sein.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3344](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Um Benennung von Anzuhörenden wird bis zum 10. November 2021 gebeten, die Frist für Stellungnahmen soll der 31. Dezember 2021 sein.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3361](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Um Benennung von Anzuhörenden wird bis zum 10. November 2021 gebeten, die Frist für Stellungnahmen soll der 31. Dezember 2021 sein.

7. **Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz**

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 19/3347](#) (neu)

(überwiesen am 29. Oktober 2021 an den **Innen- und Rechtsaus-**
schuss und den Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss zur
abschließenden Beratung)

Abg. Rother fragt nach dem Rechnungsbetrag, den Dataport für die Erstellung des Online-dienstes erhoben habe. - Herr Dr. Trares-Wrobel, stellvertretender Leiter der Abteilung „Digitalisierung und Zentrales IT-Management der Landesregierung“ im MELUND, antwortet, der Aufbau der Plattform für die E-Partizipation habe im laufenden Jahr 107.900 € gekostet (Stand Mitte September 2021).

Abg. Rother hinterfragt die Authentifizierung der Bürgerinnen und Bürger über den E-Personalausweis. An anderer Stelle genüge auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. - Herr Petersen, stellvertretender Leiter der Kommunalabteilung des Innenministeriums, weist darauf hin, mit dem Onlinezugangsgesetz sei zu erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger verstärkt auf Verwaltungsdienstleistungen digital zugriffen. Derzeit könnten bereits 60 Verfahren angeboten werden, bis Jahresende seien 40 weitere geplant. Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit sei daher entschieden worden, dass mit einer einmaligen Anmeldung und Authentifizierung im System der Zugriff zu allen entsprechenden digitalen Angeboten möglich sein solle. Aus diesen Gründen sei die Möglichkeit, eine Volksinitiative zu erstellen oder mitzeichnen zu können, parallel eingereicht worden. Zudem fordere das Volksabstimmungsgesetz eine rechtssichere Authentifizierung. Der Datenschutzbeauftragte habe in der entsprechenden Anhörung vor einem zu niedrigen Sicherheitsstandard gewarnt. Es sei wichtig, dass das entsprechende System ein hohes Maß an Vertrauen in der Bevölkerung genieße, dass ein Missbrauch nicht möglich sei. Der Einsatz des E-Personalausweises verbinde nach seiner Einschätzung ein Höchstmaß an Sicherheit mit einem Höchstmaß an Praktikabilität. - Abg. Rother weist darauf hin, dass nur rund 6 % der Bürgerinnen und Bürger die entsprechende Funktion des E-Personalausweises freigeschaltet hätten. Er werbe daher dafür, zumindest für eine Übergangsphase ein einfacheres Verfahren zuzulassen. - Herr Petersen erwidert, das Maß der Verbreitung in der Bevölkerung könne nicht der Maßstab für die Wahl eines Verfahrens sein. Man könne sicher davon ausgehen, dass mit zunehmender Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen der E-Personalausweis stärker genutzt werde. Wenn das Land nun eine weitere Authentifizierungsmöglichkeit anbiete, so werde dies unweigerlich zu Unmut führen, wenn diese nach einiger Zeit, wie vom Abg. Rother vorgeschlagen, wieder abgestellt werde.

Auf eine Frage des Abg. Rother schildert Herr Petersen, in der Tat sei derzeit kein Hinweis auf die Vertrauenspersonen einer Volksinitiative enthalten. Dies hänge mit der gesetzlichen Regelung zusammen, dass Vertrauenspersonen erst benannt würden, wenn der schriftliche Antrag mit den Unterschriften dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags übergeben werde. In der Sammlungsphase sei dies gesetzlich noch optional.

Auf eine weitere Frage des Abg. Rother zur Verfügbarkeit schildert Herr Petersen, die entsprechende Seite sei gut über gängige Suchmaschinen aufzufinden.

Abg. Rother thematisiert die Barrierefreiheit. - Herr Petersen antwortet, das geschaffene System sei seines Wissens barrierefrei.

Zuletzt fragt Abg. Rother nach Plänen einer Ausweitung des Systems auf Volksbegehren. - Herr Petersen gibt zu bedenken, dass zum derzeitigen Zeitpunkt die erste Stufe fertig gestellt sei und es nun erforderlich sei, hier Erfahrungen zu sammeln, bevor man eine Ausweitung auf Volksbegehren in den Blick nehme.

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt wieder aufzurufen, nachdem der Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss sich mit ihm befasst hat.

8. Verschiedenes

Die Vorsitzende weist auf den Beginn der Ausschusssitzung am 1. Dezember 2021 um 13 Uhr hin.

Abg. Brockmann kündigt an, dass die regierungstragenden Fraktionen zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung ([Drucksache 19/2575](#)) einen Änderungsantrag vorlegen werden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer